



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Heinz-Werner Jezewski (Fraktion DIE LINKE.)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Justiz, Gleichstellung und Integration

Entwicklung der Einbürgerungszahlen

1. Wie viele Personen sind im Jahr 2009 insgesamt und differenziert nach
 - a) Staatsangehörigkeit (zehn häufigste Herkunftsländer),
 - b) Alter
 - c) Geschlecht
 - d) Rechtsgrundlage der Einbürgerung
 - e) Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet nach Jahren eingebürgert worden (bitte auch nach Monaten angeben und jeweils zur besseren Vergleichbarkeit auch die prozentualen Abweichungen vom Vorjahreswert angeben; sofern Angaben für das gesamte Jahr 2009 noch nicht vorliegen sollten, werden – auch im Folgenden – Angaben soweit vorliegend erbeten)?

Antwort zu Frage 1:

Nach Auskunft des Statistikamtes Nord ist mit der Einbürgerungsstatistik Schleswig-Holstein für das Jahr 2009 erst im Spätsommer 2010 zu rechnen. Es werden nur Jahreszahlen erhoben und keine Monatszahlen.

2. Wie hoch war die Einbürgerungsquote im Jahr 2009 (bitte auch nach den zehn häufigsten Herkunftsländern differenzieren und den Vorjahreswert angeben)?

Antwort zu Frage 2:

Zur Statistik 2009 wird auf die Antwort zur Frage 1 verwiesen. Die Einbürgerungsquoten für das Jahr 2008 betragen für die zehn Hauptherkunftsländer unter allen Einbürgerungen:

Land	Einbürgerungsquote Schleswig-Holstein 2008
Afghanistan	5,03
Aserbaidschan	2,86
Irak	17,35
Iran	6,02
Kasachstan	3,29
Pakistan	5,46
Polen	2,00
Russische Föderation	1,37
Serbien bzw. früheres Serbien-Montenegro	8,44
Türkei	2,48

3. Welchen Anteil hatten Unionsangehörige an dem im Land lebenden nicht-deutschen Staatsangehörigen und an den Eingebürgerten und wie hoch war diesbezüglich die Einbürgerungsquote (bitte die Werte für die Jahre 2009, 2008 und 2000 in relativen und absoluten Größen angeben)?

Antwort zu Frage 3:

Zur Statistik 2009 wird auf die Antwort zur Frage 1 verwiesen.

Im Jahr 2008 lag die Zahl der unionsangehörigen Eingebürgerten in Schleswig-Holstein bei 461 Personen (rund 14,7 Prozent aller Einbürgerungen). Der Anteil der 45.870 Staatsangehörigen der EU an der in Schleswig-Holstein lebenden 132.424 nicht-deutschen Staatsangehörigen betrug 2008 34,6 Prozent (Ausländerzentralregister: 31.12.2008). Die Einbürgerungsquote betrug 1,01.

Im Jahr 2000 wurden in Schleswig-Holstein 5.639 Ausländerinnen und Ausländer eingebürgert, davon waren 94 Personen Unionsangehörige (rund 1,7 Prozent aller Einbürgerungen). Der Anteil der 31.184 Staatsangehörigen der EU an der in Schleswig-Holstein lebenden 141.371 nicht-deutschen Staatsangehörigen betrug 2000 22,1 Prozent (Ausländerzentralregister: 31.12.2000). Die Einbürgerungsquote betrug 0,3.

Zu berücksichtigen ist, dass sich die Zusammensetzung der Europäischen Union zwischen 2000 und 2009 verändert hat, die Zahlen 2000 und 2008 also nur bedingt vergleichbar sind.

4. In wie vielen Fällen erfolgte die Einbürgerung im Jahr 2009 unter Hinnahme des Fortbestands der bisherigen Staatsangehörigkeit (bitte auch nach den zehn häufigsten Herkunftsländern differenzieren und den Vorjahreswert angeben)?

Antwort zu Frage 4:

Zur Statistik 2009 wird auf die Antwort zur Frage 1 verwiesen.

2008 wurde in Schleswig-Holstein bei insgesamt 1.881 Einbürgerungen und damit in rund 60 Prozent aller Einbürgerungen Mehrstaatigkeit hingenommen. Die diesbezüglichen zehn Hauptherkunftsländer waren:

Land	Eingebürgerte Personen unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit 2008
Irak	484
Polen	223
Türkei	185
Serbien	138
Iran	86
Afghanistan	53
Aserbajdschan	52
Rumänien	42
Russische Föderation	42
Syrien	36

5. Welche – gegebenenfalls herkunftsbezogene – Aussagen können zu den Auswirkungen der Änderungen durch das EU-Richtlinienumsetzungsgesetz gemacht werden in Bezug auf
- a) erhöhte Sprachanforderungen
 - b) erhöhte Anforderungen bei außer Betracht bleibenden Straftaten
 - c) eine möglicherweise abschreckende Wirkung von Einbürgerungstests
 - d) die Abschaffung der vormals begünstigenden Sonderregelung für Heranwachsende bis zum 23. Lebensjahr?

Antwort zu Frage 5a):

Es gibt keine Erkenntnisse, dass die Anforderungen an den Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache angesichts der damit einhergehenden Unterstützung beim Erwerb der deutschen Sprache ein grundsätzliches Hindernis beim Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit darstellen.

Antwort zu Frage 5b):

Statistische Daten über die Auswirkung dieser Änderung liegen nicht vor. Die Herabsetzung der Grenze für strafrechtliche Verurteilungen führt in der Regel zum Ausschluss straffällig gewordener Ausländer, die zu einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten verurteilt wurden und deren Verurteilung noch nicht aus dem Bundeszentralregister gelöscht wurde. Dabei können geringfügige Überschreitungen des Strafrahmens nach § 12a Absatz 1 Satz 3 StAG in besonders gelagerten Einzelfällen außer Betracht bleiben. Zur Vermeidung einer besonderen Härte kann

zudem von dieser Voraussetzung im Rahmen der Ermessenseinbürgerung nach § 8 des StAG abgesehen werden.

Antwort zu Frage 5c):

Statistische Daten darüber, ob das Erfordernis staatsbürgerlicher Kenntnisse einer Einbürgerung entgegensteht – wie bei den Migrantenselbstorganisationen bei der Einführung befürchtet –, liegen nicht vor. Ebenso wenig sind belastbare Aussagen darüber möglich, ob der Test von der Zielgruppe als zu schwierig angesehen wird bzw. tatsächlich zu schwierig ist. Die Bestehensquote spricht dagegen. 2009 waren in Schleswig-Holstein von 171 Testteilnahmen 167 (97,7 Prozent) erfolgreich.

Antwort zu Frage 5d):

Die Abschaffung der begünstigenden Sonderregelung für Heranwachsende bis zum vollendeten 23. Lebensjahr wird nicht als Einschränkung bewertet, da es in Ausbildung stehenden heranwachsenden Jugendlichen regelmäßig möglich ist, eine Einbürgerung zu erreichen. Sie haben in aller Regel den Bezug öffentlicher Leistungen im Rahmen ihrer Ausbildung nicht zu vertreten.

6. In wie vielen Fällen wurde im Jahr 2009 vom Nachweis der Lebensunterhaltssicherung als Bedingung für eine Einbürgerung abgesehen (bitte auch den Vorjahreswert nennen), und welche genaueren Kriterien gelten in der Praxis oder auch in entsprechenden Anweisungshinweisen bei der Frage, ob der Bezug öffentlicher Leistungen „nicht zu vertreten“ ist (vgl. § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StAG)?

Antwort zu Frage 6:

Statistische Erhebungen zur Zahl der Personen, die auch bei nicht bestehender Unterhaltsfähigkeit eingebürgert werden, z. B. weil die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel zur Unterhaltssicherung von ihnen nicht zu vertreten ist, finden nicht statt.

In den in Schleswig-Holstein zur Anwendung kommenden Vorläufigen Anwendungshinweisen des Bundesministeriums des Innern zum Staatsangehörigkeitsgesetz und den hierzu erlassenen Ergänzenden Anwendungshinweisen des Landes Schleswig-Holstein heißt es zu den Kriterien: Zu berücksichtigen ist nur, ob der Einbürgerungsbewerber tatsächlich Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Grundsicherung für Arbeitssuchende) oder nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe) in Anspruch genommen hat oder nimmt. Der Bezug von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Grundsicherung für Arbeitssuchende) oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe) steht einer Einbürgerung nach § 10 nicht entgegen, wenn der Einbürgerungsbewerber die Hilfebedürftigkeit nicht zu vertreten hat. Erforderlich, aber auch hinreichend ist, dass der Ausländer nicht durch ihm zurechenbares Handeln oder Unterlassen die Ursache für einen fortdauernden Leistungsbezug gesetzt hat. Als ein zu vertretender Grund für eine Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 3 ist insbesondere ein Arbeitsplatzverlust wegen Nichterfüllung arbeitsvertraglicher Pflichten beziehungsweise eine Auflösung eines Beschäftigungsverhältnisses wegen arbeitsvertragswidrigen Verhaltens

anzusehen. Anhaltspunkte dafür, dass ein Einbürgerungsbewerber das Fehlen der wirtschaftlichen Voraussetzungen zu vertreten hat, ergeben sich zum Beispiel auch daraus, dass er wiederholt die Voraussetzungen für eine Sperrzeit nach § 144 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder für eine Absenkung oder einen Wegfall der Leistungen nach § 32 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erfüllt hat oder dass aus anderen Gründen Hinweise auf Arbeitsunwilligkeit bestehen. Nicht zu vertreten hat es der Einbürgerungsbewerber insbesondere, wenn ein Leistungsbezug wegen Verlustes des Arbeitsplatzes durch gesundheitliche, betriebsbedingte oder konjunkturelle Ursachen begründet ist und er sich hinreichend intensiv um eine Beschäftigung (Ausbildungs- oder Arbeitsplatz) bemüht hat.

7. In wie vielen Fällen und in welchem Umfang wurde bei Einbürgerungen im Jahr 2009 von der Gebührenerhebung abgesehen oder die Gebühr reduziert (bitte auch den Vorjahreswert nennen), und welche genaueren Kriterien gelten in der Praxis oder auch in entsprechenden Anweisungshinweisen bei der Frage, wann von „Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses“ gemäß § 38 Abs. 2 Satz 5 StAG ausgegangen werden kann?

Antwort zu Frage 7:

Die Fälle, in denen Gebührenermäßigung oder -erlass gewährt wurden, werden statistisch nicht erfasst. Von den Möglichkeiten des § 38 Abs. 2 Satz 5 StAG wird anlassbezogen im Einzelfall Gebrauch gemacht. Die unbestimmten Rechtsbegriffe der Billigkeit und des öffentlichen Interesses werden im Sinne der im Verwaltungskostenrecht eingeführten Begrifflichkeit gehandhabt.

8. In wie vielen Fällen wurden Einbürgerungen im Jahr 2009 aus welchen Gründen zurückgenommen (bitte die vorherigen Staatsangehörigkeiten angeben), und wie viele der seit 2000 ausgesprochenen Rücknahmen wurden bestandskräftig?

Antwort zu Frage 8:

Hierzu liegen hierzu keine Statistiken vor, da die Rücknahme nach § 35 StAG nicht zu den statistischen Erhebungsmerkmalen nach § 36 Absatz 2 StAG gehört. Daher wurde eine Abfrage bei den Einbürgerungsbehörden gemacht, die aufgrund der kurzen für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht die gewünschte Detailtiefe haben konnte. Soweit Antworten auf die Abfrage vorliegen, wurden im Jahr 2009 keine Einbürgerungen nach § 35 StAG zurückgenommen. Seit 2000 wurden sechs Rücknahmen nach den Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes ausgesprochen, von denen drei (vorherige Staatsangehörigkeit: Ghana, Montenegro, Indien) bestandskräftig geworden sind. Zwei Einbürgerungsbehörden sahen sich in der Kürze der Zeit nicht in der Lage, die Anfrage zu beantworten. Die Gründe für die Rücknahmen waren insbesondere arglistige Täuschungen.

9. In wie vielen Fällen wurde im Jahr 2009 und seit dem Jahr 2000 der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit infolge des (Wieder-) Erwerbs einer ausländi-

schen Staatsangehörigkeit (vgl. § 25 Abs. 1 StAG)

- a) behördlich vermutet und in wie vielen Fällen laufen entsprechende Prüf- bzw. Ermittlungsverfahren?
- b) amtlich festgestellt?
- c) rechts- bzw. bestandskräftig festgestellt?
(bitte jeweils auch nach den fünf am häufigsten betroffenen ausländischen Staatsangehörigkeiten differenzieren)

Antwort zu Frage 9:

Erwirbt ein deutscher Staatsangehöriger freiwillig eine fremde Staatsangehörigkeit, verliert er kraft Gesetzes seine deutsche Staatsangehörigkeit, § 25 Abs. 1 StAG. Einer förmlichen staatsangehörigkeitsrechtlichen Entscheidung bedarf es hierzu nicht.

Auch liegen hierzu keine Statistiken vor, da der automatische Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 25 Absatz 1 StAG nicht zu den statistischen Erhebungsmerkmalen nach § 36 Absatz 2 StAG gehört. Lediglich für einen Teilbereich der aus der Türkei stammenden Eingebürgerten sind im Rahmen einer im Zusammenhang mit § 25 Absatz 1 StAG durchgeführten Fragebogenaktion im Jahr 2006 Angaben bekannt geworden. Danach hatten in Schleswig-Holstein 909 türkische Staatsangehörige die deutsche Staatsangehörigkeit durch Wiedererwerb der türkischen Staatsangehörigkeit verloren.

10. In welchem Umfang wurden Personen, bei denen ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit seit dem 1.1.2000 festgestellt worden ist, bis heute
 - a) wieder eingebürgert?
 - b) Niederlassungserlaubnisse erteilt?
 - c) Aufenthaltserlaubnisse erteilt?

Antwort zu Frage 10 a-c):

Die schleswig-holsteinischen Einbürgerungs- und Ausländerbehörden führen keine Statistik zu Personen, bei denen ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit seit dem 01.01.2000 festgestellt worden ist. Deshalb liegen der Landesregierung über die Wiedereinbürgerung oder Erteilung von Aufenthaltstiteln keine entsprechenden Zahlen vor. Die Erhebung der Zahlen für die vergangenen Jahre aus Anlass dieser Anfrage wäre mit einem unvermeidbaren Aufwand für die Behörden verbunden, weil dies die Sichtung erheblicher Teile des Aktenbestandes erfordert. Aus diesem Grund wurde auf die Erhebung verzichtet.

- d) lediglich Duldungen bzw. kein Aufenthaltstitel erteilt?

Antwort zu Frage 10 d):

Der Landesregierung ist kein Fall bekannt geworden, in dem lediglich eine Duldung erteilt wurde.

e) abgeschoben?

Antwort zu Frage 10 e):

Die Landesregierung hat keine Erkenntnisse, dass solche Personen abgeschoben wurden.

f) Wie viele dieser Personen haben Deutschland inzwischen dauerhaft verlassen?

Antwort zu Frage 10 f):

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, dass solche Personen Deutschland verlassen haben.

g) In wie vielen Fällen ist der Verlust insgesamt noch nicht rechtswirksam?

Antwort zu Frage 10 g):

Der Landesregierung liegen über die Rechtswirksamkeit keine Erkenntnisse vor.

h) In wie vielen Fällen des Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit seit dem 1.1.2000 konnte den Betroffenen bzw. auch ihren Kindern kein Aufenthaltstitel erteilt werden, weil die Regelung des § 38 AufenthG für ehemalige Deutsche nicht anwendbar war, da der entsprechende Antrag erst nach über sechs Monaten nach Kenntnis vom Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit gestellt wurde?

Antwort zu Frage 10 h):

Der Landesregierung ist kein Fall bekannt geworden, in dem deshalb ein Aufenthaltstitel versagt wurde.

i) In wie vielen Fällen des Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit seit dem 1.1.2000 konnte den Betroffenen bzw. auch ihren Kindern kein Aufenthaltstitel erteilt werden, weil die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 AufenthG, insbesondere die der Lebensunterhaltssicherung, nicht erfüllt waren? (bitte jeweils auch nach den fünf am häufigsten betroffenen ausländischen Staatsangehörigkeiten differenzieren)

Antwort zu Frage i):

Der Landesregierung ist kein Fall bekannt geworden, in dem deshalb ein Aufenthaltstitel versagt wurde.

11. Wie vielen eingebürgerten Personen wurde seit der Änderung des § 28 Abs. 1 Satz 3 AufenthG durch das EU-Richtlinienumsetzungsgesetz der Nachzug der Ehegatten versagt, weil der Lebensunterhalt nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG nicht gesichert war (bitte nach Geschlecht differenzieren und angeben, ob nur eine deutsche Staatsangehörigkeit oder auch noch eine weitere vorlag, und wenn ja, welche), und welche genaueren Kriterien gelten diesbezüglich in der Anwendungspraxis bzw. in entsprechenden Anweisungshinweisen?

Antwort zu Frage 11:

Zu dieser Frage liegen der Landesregierung keine entsprechenden statistischen Angaben vor. Auch die Visumsstatistik des Auswärtigen Amtes unterscheidet nicht nach dem genannten Ablehnungsgrund.

Nach den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz (Nr. 28.1.1.0) ist die Sicherung des Lebensunterhaltes (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 1, § 2 Abs. 3 AufenthG) wegen des uneingeschränkten Aufenthaltsrechts von Deutschen im Bundesgebiet gemäß § 28 Abs. 1 Satz 3 AufenthG im Regelfall keine Voraussetzung für den Ehegattennachzug zu Deutschen. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann er jedoch von dieser Voraussetzung abhängig gemacht werden. Besondere Umstände können bei Personen vorliegen, denen die Herstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft im Ausland zumutbar ist. Dies kommt insbesondere bei Doppelstaatern in Bezug auf den Staat in Betracht, dessen Staatsangehörigkeit sie neben der deutschen besitzen, oder bei Deutschen, die geraume Zeit im Herkunftsland des Ehegatten gelebt und gearbeitet haben und die Sprache dieses Staates sprechen.

12. Wie viele Anträge auf Einbürgerung waren jeweils zum 31.12.2008 bzw. 2009 anhängig und wie ist gegenwärtig bzw. war in der Vergangenheit die durchschnittliche Bearbeitungsdauer vom Zeitpunkt des Antrags bis zur Einbürgerung (bitte nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern und den zehn Herkunftsländern mit längster Bearbeitungsdauer differenziert angeben)?

Antwort zu Frage 12:

Die statistische Erfassung der Zahl der Einbürgerungsanträge ist in § 36 StAG nicht vorgesehen.

13. Wie viele Einbürgerungen erfolgten im Jahr 2009 ohne vorherigen Einbürgerungstest, weil
- a) die Voraussetzungen des § 10 Abs. 6 StAG vorlagen (Krankheit, Behinderung, Alter)?
 - b) weil von Kenntnissen der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland auch ohne Einbürgerungstest ausgegangen wurde (und unter welchen genauen Umständen wird in der Praxis bzw. nach Weisungslage hiervon ausgegangen)?
- (bitte jeweils auch nach den zehn wichtigsten Staatsangehörigkeiten differenzieren)

Antwort zu Frage 13:

Die Zahl der Einbürgerungsbewerberinnen und Einbürgerungsbewerber, bei denen von der Ablegung des Einbürgerungstests abzusehen ist, weil sie eine der Voraussetzungen nach § 10 Abs. 6 StAG erfüllen, wird statistisch nicht erfasst. Dies gilt auch für die Antragsteller, bei denen aufgrund des Abschlusses einer deutschen Hauptschule oder eines vergleichbaren oder höheren Schulabschlusses, des Abschlusses einer berufsbildenden Schule oder des erfolgreichen Abschlusses eines Studiums an einer deutschen Hochschule in den Bereichen Rechts-, Gesellschafts-, Sozialwissenschaften, Politik- oder Verwal-

tungswissenschaften davon ausgegangen werden kann, dass die nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 StAG erforderlichen Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland vorhanden sind.

14. Welche praktischen, administrativen und rechtlichen Erfahrungen mit der Optionspflicht nach § 29 StAG liegen inzwischen vor?

Antwort zu Frage 14:

Aufgrund der Zeitabläufe des Optionsverfahrens wurden bislang nur wenige Optionsentscheidungen getroffen. Daher liegen derzeit nur wenige praktische Erfahrungen vor. Der Koalitionsvertrag 2009 zwischen CDU, CSU und FDP auf Bundesebene sieht vor, dass die Erfahrungen mit den ersten Optionsfällen auf möglichen Verbesserungsbedarf sowohl in verfahrens- als auch materiellrechtlicher Hinsicht überprüft und ggf. entsprechende Änderungsvorschläge erarbeitet werden. Eine Überarbeitung könnte dabei schon deshalb in Betracht kommen, weil die Bestimmungen in § 29 StAG, in dem die sog. Optionspflicht normiert ist, auch verfassungsrechtlich nicht unumstritten sind. Dies gilt insbesondere für den Gesichtspunkt der Gleichbehandlung. Bei anderen Staatsangehörigen, die sich in einer vergleichbaren Situation befinden (z. B. Kinder, die aus binationalen Partnerschaften stammen), gibt es eine derartig bedingte Staatsangehörigkeit nicht. Außerdem sind integrationspolitische Aspekte sowie der erhebliche und aufwändige Verwaltungsaufwand in die Überprüfung einzubeziehen.

15. Wie viele Deutsche wurden im Jahr 2009 nach § 29 Abs. 1 StAG optionspflichtig, wie viele von ihnen wurden durch die Behörde auf die nach den Absätzen 2 bis 4 des § 29 StAG möglichen Rechtsfolgen hingewiesen, und in wie vielen Fällen konnte dieser gesetzlich vorgesehene Hinweis nicht zugestellt werden (bitte auch nach den zehn wichtigsten ausländischen Staatsangehörigkeiten differenzieren und die Vorjahreswerte nennen)?

Antwort zu Frage 15:

Hierzu liegen hierzu keine Statistiken vor, da die Optionspflicht nach § 29 StAG nicht zu den statistischen Erhebungsmerkmalen nach § 36 Absatz 2 StAG gehört. Daher wurde eine Abfrage bei den Einbürgerungsbehörden gemacht, die aufgrund der kurzen für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht die gewünschte Detailtiefe haben konnte. Dies gilt auch für die weiteren Antworten auf die Fragen 17 und 18.

Seit 2008 wurden in Schleswig-Holstein insgesamt 72 Deutsche nach § 29 StAG optionspflichtig. Bis Ende 2017 werden es aufgrund einer früheren Abfrage etwa 510 Personen sein, die zum Kreis der von der Optionspflicht nach Antragserwerb nach § 40 b Staatsangehörigkeitgesetz betroffenen Deutschen gehören. Ab 2018 kommen die Kinder ausländischer Eltern hinzu, die durch die Geburt im Inland die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 StAG erworben haben. Dies sind im Jahr zwischen 400 und 700 Kinder.

Alle in 2008 und 2009 optionspflichtig gewordenen Deutsche wurden von der Einbürgerungsbehörde auf die Rechtsfolgen hingewiesen. Diese Hinweise

konnten alle zugestellt werden. 64 der 72 optionspflichtig gewordenen Deutschen haben daneben die türkische Staatsangehörigkeit. Hinzukommen folgende Staatsangehörigkeiten (jeweils 1 Fall): Brasilien, Bosnien-Herzegowina, Kenia, Pakistan, Portugal, Serbien, Serbien-Montenegro sowie Türkei/Iran.

16. Nach welcher konkreten Zeitdauer wird davon ausgegangen, dass der gesetzlich vorgesehene Hinweis über die möglichen Rechtsfolgen im Zusammenhang der Optionspflicht nicht mehr unverzüglich nach Vollendung des 18. Lebensjahres zugestellt werden kann (§ 29 Abs. 5 Satz 3 StAG), in wie vielen Fällen ist dies bereits der Fall (bitte jeweils auch nach den zehn wichtigsten betroffenen ausländischen Staatsangehörigkeiten differenzieren), und ist in diesen Fällen der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 29 Abs. 6 StAG auch ohne vorherige Belehrung über die Rechtsfolgen rechtlich überhaupt noch möglich (bitte begründen)?

Antwort zu Frage 16:

Ist eine Zustellung an den Betroffenen persönlich nicht möglich, erfolgt eine öffentliche Zustellung. Auch durch eine öffentliche Zustellung des Hinweises kommt die Staatsangehörigkeitsbehörde ihrer Informationspflicht gemäß § 29 Abs. 5 StAG nach, sodass sich diese Frage nicht stellt.

17. Wie viele Optionspflichtige haben im Jahr 2009 erklärt, die deutsche bzw. die ausländische Staatsangehörigkeit behalten zu wollen, und wie viele Personen haben ihre deutsche Staatsangehörigkeit entsprechend bereits verloren (bitte auch nach den zehn wichtigsten betroffenen ausländischen Staatsangehörigkeiten differenzieren)?

Antwort zu Frage 17:

Von den 72 seit 2008 optionspflichtig gewordenen Deutschen haben 25 erklärt, die deutsche Staatsangehörigkeit behalten zu wollen. Die deutsche Staatsangehörigkeit verloren hat von diesen bisher keiner der optionspflichtig gewordenen Deutschen.

18. Wie viele Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit behalten wollen, haben
- a) die Aufgabe der ausländischen Staatsangehörigkeit nach § 29 Abs. 3 Satz 1 StAG bereits nachgewiesen?
 - b) eine Beibehaltungsgenehmigung beantragt?
 - c) eine Beibehaltungsgenehmigung nach § 29 Abs. 3 bzw. Abs. 4 StAG erhalten?
- (bitte jeweils auch nach den zehn wichtigsten betroffenen ausländischen Staatsangehörigkeiten differenzieren)?

Antwort zu Frage 18:

In zwei Fällen wurde die Aufgabe der ausländischen Staatsangehörigkeit bereits nachgewiesen, in zwei weiteren Fällen die Beibehaltung der ausländischen

Staatsangehörigkeit beantragt. In keinem Fall wurde eine Beibehaltungsgenehmigung erteilt.